



Protokollauszug
2. Sitzung vom 30. Januar 2019

**17/2019 31.01 Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "Elternbeiträge
Klassenlager"
Nichtentgegennahme**

1. Postulat

Am 17. Dezember 2018 ist das folgende Postulat eingegangen:

"Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen; wie er die Elternbeiträge zu den Klassenlagern im Rahmen der vom Bundesgericht festgelegten altersbedingten Maximalbeiträge zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 anpassen kann.

Begründung

Die Elternbeiträge für die Klassenlager betragen in der Stadt Schlieren momentan pauschal Fr. 22.00 pro Tag/Kind. Die Beiträge sind im Budget 19 in den Konten 520.42 und 530.42 ausgewiesen.

Die Stadt Schlieren begründete diese Beitragshöhe im Fragekatalog zum Budget 2019 mit den Richtlinien des Zürcher Volksschulamtes. Diese besagen aber lediglich, dass Fr. 22.00 der verlangte Maximalbetrag sein dürfe. Abgesehen davon, steht dieser Betrag im Konflikt mit dem Bundesgerichtsentscheid 2C_206/2016 vom Dezember 2017, welcher eine altersbedingte maximale Beitragshöhe zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 vorsieht.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Verpflegungsbeiträge für Primarschüler gleich hoch sein sollen, wie diejenigen der Oberstufenschüler, zumal die Elternbeiträge ausschliesslich die Verpflegung betreffen. Beiträge für die Betreuung, Unterkunft etc. dürfen nicht verrechnet werden, somit kann auch nicht mit einem höheren Betreuungsbedarf der jüngeren Schülerinnen und Schülern argumentiert werden."

2. Erwägungen

Wenn Schülerinnen und Schüler durch die Schule verpflegt werden, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005). Gemeint ist insbesondere die Verpflegung bei auswärtigem Schulbesuch (z.B. in Tagessonderschulen oder Schulheimen) oder während obligatorischen Klassenlagern und mehrtägigen obligatorischen Schulreisen.

Da die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Grundschulunterrichts gilt (Art. 19 Bundesverfassung), orientiert sich der Verpflegungsbeitrag nicht an den Kosten für die externe Verpflegung, sondern an der Ersparnis der Eltern für den Wegfall der Verpflegung ihrer Kinder zu Hause.

Im Kanton Zürich legt das Volksschulamt den Höchstansatz für die Verpflegungsbeiträge der Eltern fest (§ 11 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006). Die Maximalbeiträge liegen gegenwärtig (Datum Merkblatt Volksschulamt: 28. Februar 2018) bei Fr. 22.00 für eine ganztägige Verpflegung (drei Mahlzeiten) und bei Fr. 10.00 für eine Mahlzeit.

Die Erhebung des Elternbeitrages liegt bis zu den festgesetzten Höchstansätzen im Ermessen der Schulpflege. Die Schulpflege Schlieren hat im Reglement "Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager" in der Fassung vom 10. Mai 2016 unter Ziffer 3.7.2 die Elternbeiträge festgesetzt. Dabei wird im Grundsatz auf die kantonalen Richtlinien verwiesen und den Eltern im Regelfall Fr. 22.00 / Tag als Verpflegungskostenbeitrag in Rechnung gestellt. Ebenfalls statuiert ist eine Härtefallregelung. Die Eltern können bei der Schulpflege eine Reduktion geltend machen, wenn ihr steuerbares Einkommen unter Fr. 50'000.00 liegt. (Reduktion um 57 % bis zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 30'000.00; Reduktion um 42 % bei einem steuerbaren Einkommen zwischen Fr. 30'001.00 und Fr. 50'000.00).

Der zitierte Bundesgerichtentscheid macht keine definitiven Aussagen zur Höhe der Elternbeiträge. Es ist davon auszugehen, dass das Bundesgericht den Kantonen bei der Festlegung der Elternbeiträge einen gewissen Ermessensspielraum belassen will. Es setzt deshalb im Urteil einen ungefähren Rahmen für die zulässige Höhe des Verpflegungsbeitrages ("Der maximal zulässige Betrag dürfte sich (...) zwischen Fr. 10.00 und Fr. 16.00 pro Tag bewegen"). Als Beispiel einer geltenden Regelung verweist das Bundesgericht explizit auf die Verfügung des Volksschulamtes Zürich vom 29. Mai 2015, auf welche sich das genannte Merkblatt vom 28. Februar 2018 stützt. Die Bildungsdirektion geht deshalb davon aus, dass die im Kanton Zürich geltenden Verpflegungsbeiträge auch im Lichte der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung korrekt sind (vgl. Beschluss des Regierungsrates Zürich vom 5. September 2018; KR-Nr. 151/2018).

Das Volksschulamt verzichtet auf eine Abstufung der Maximalbeiträge in Abhängigkeit des Alters der Kinder und begründet dies damit, dass die für die Verpflegung aufzuwendenden Kosten nicht nur vom Alter eines Kindes abhängen und es deshalb nicht sachgerecht sei, den Ermessensspielraum der Gemeinden durch eine starre Abstufung der Höchstsätze nach Alter zusätzlich einzuschränken.

Die Schulpflege Schlieren hält sich an diese kantonalen Vorgaben und übt in Härtefällen ihr vorgesehenes Ermessen aus.

Die formale Prüfung ist Sache des Gemeindeparlaments. Materiell hat der Stadtrat erst nach einer allfälligen Überweisung durch das Gemeindeparlament definitiv Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Das Postulat von Dominik Ritzmann betreffend "Elternbeiträge Klassenlager" wird nicht entgegengenommen.
2. Als Referentin des Stadtrates beim Gemeindeparlament wird Beatrice Krebs, Ressortvorsteherin Bildung und Jugend, bestimmt.
3. Für den Fall der Überweisung wird die Abteilung Bildung und Jugend beauftragt, die notwendigen Abklärungen zu tätigen und dem Stadtrat Bericht und Antrag zu unterbreiten.

4. Mitteilung an
- Postulant
 - Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiterin Bildung und Jugend
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin